

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1) Die Benutzung der Parkflächen ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird durch den Betreiber Mecklenburgische Bäderbahn MollI GmbH (nachfolgend MBB) mit dem Nutzer des Parkplatzes (nachfolgend Kunde) abgeschlossen. Ein Nutzungsvertrag kommt durch Einfahrt in den Betriebsstandort zustande.

2) Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbedingungen. Bei Ablehnung der Nutzungsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1) Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Parkplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenparkplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß StVO benutzt werden. Bei Nichtbeachtung gilt Punkt 5 gleichermaßen.

2) Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber. Am Betriebsstandort gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig.

3) Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie aller sich im Fahrzeug befindlichen Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachten Sachen sind nicht Vertragsgegenstand.

§ 3 Haftungsbestimmungen

1) Die MBB haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Betrieb aufhalten. Für sonstige Sachschäden - soweit gesetzlich zulässig - haftet die MBB nur, wenn diese von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2) Die MBB haftet weiterhin nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

3) Der Kunde verpflichtet sich das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und anschließend sofort den Betriebsstandort zu verlassen. Das Übernachten im Fahrzeug sowie weiteres campingähnliches Verhalten ist auf diesem Parkplatz nicht gestattet.

4) Jegliche Beschädigungen an der Betriebseinrichtung oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt der MBB unter 038203 733766 zu melden.

§ 4 Tarife, sonstige Entgelte und Betriebszeiten

1) Die jeweils gültigen Tarife, sonstige Entgelte und die Betriebszeiten sind dem Aushang am Parkautomaten zu entnehmen.

2) Das Parkentgelt ist am Parkautomaten oder bei Verwendung von Easy Park elektronisch zu Beginn des

Parkvorgangs zu entrichten. Eignet sich die Ausfahrt unverzüglich nach der Einfahrt, zum Beispiel aus Gründen laut §1, Absatz 2, so ist dies kostenfrei möglich (= Durchfahrtstoleranz).

3) Das vom Automaten ausgegebene Parkticket bzw. die Bestätigungs-SMS weisen – je nach dem gewählten Parkzeitbedarf und der daraus resultierenden Höhe des entrichteten Parktarifs – das Ende der Parkzeit aus. Die maximale Parkdauer ist zwingend einzuhalten.

4) Das Parkticket ist von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, sodass bei einer Kontrolle jederzeit die jeweilige Parkberechtigung bzw. Ankunftszeit anhand des Parktickets nachvollzogen werden kann.

§ 5 Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Parkflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benutzt werden, wie z. B. Behindertenparkplätze, sonstige reservierte Flächen, widrigenfalls ist die MBB berechtigt, das KFZ auf Kosten des Kunden umzustellen bzw. abzuschleppen.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Entfernung des Fahrzeuges

1) Die Höchstparkdauer beträgt 4 Wochen soweit keine Sondervereinbarung besteht. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist die MBB berechtigt, das KFZ auf Kosten des Kunden zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden erfolgt ist. Darüber hinaus steht der MBB bis zur Entfernung des KFZ ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

2) Die MBB ist darüber hinaus zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn

- das fällige Parkentgelt den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
- es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z. B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- es amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- es verkehrs- und vertragswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist – insbesondere, wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt.

3) Der MBB steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Betriebsstandortes derart zu verbringen und eventuell zu sichern, sodass es ohne Zutun der MBB vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.

4) Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus dem Betriebsstandort steht der MBB, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem aktuellen Parktarif entsprechendes Entgelt zu.

5) Die MBB ist weiterhin berechtigt, das Fahrzeug nach einer Aufbewahrungsdauer von mehr als sechs Monaten nach Entfernung zu verschrotten, sofern ein fachkundiger

Dritter festgestellt hat, dass das Fahrzeug nicht mehr verwertbar ist. Dies entbindet den Fahrzeughalter nicht vom Ersatz der bis dahin angefallenen Verwahrungskosten, oder sonstigen der MBB in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Schäden.

§ 7 Kontrolle der Nutzungsbedingungen

1) Die MBB bedient sich des Dienstleisters EPM Deutschland – Eastrella Parkplatz Management der die Einhaltung der Nutzungsbedingungen eigenverantwortlich ausführt und festgestellte Verstöße im Auftrag der MBB ahndet.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1) Fahrzeuge, die in den Betriebsstandort eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichen, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers zulässig.

2) Verboten sind insbesondere:

- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das Parken eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- ohne Zustimmung der MBB das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
- das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen des Fahrzeuges wie z.B. auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers;
- das Befahren des Betriebsstandortes mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht

1) Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit der Parkplatznutzung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht der MBB ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.

2) Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die MBB durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Stand: 01.07.2021